



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

Investitionszuschuss Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung für Unternehmen im Rahmen der
Fördermaßnahme

Mit „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ (INVEST) soll die Kapitalbereitstellung für junge innovative Unternehmen durch den Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen oder neu ausgegebenen Aktien, die vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein müssen, gefördert werden. Die Förderung beträgt bei einem direkten Anteilserwerb sowie bei Wandeldarlehen jeweils 15 % des Kaufpreises und wird an den Investierenden ausgezahlt. Der Investierende muss die Anteile am Unternehmen mindestens drei Jahre lang halten. Für den Erhalt des Erwerbszuschusses stellt sowohl das Unternehmen als auch der Investierende einen separaten Antrag. Der Antrag des Unternehmens erfolgt dabei grundsätzlich vor dem Antrag des Investierenden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann das Unternehmen entweder noch auf Suche nach Investierenden sein oder bereits Investierende gefunden haben. Beteiligen sich Investierende an der Gründung eines Unternehmens müssen die Anträge der Investierenden bereits vor der Gründung gestellt werden (siehe hierzu auch Punkt 3).

1) Antragsberechtigung

a) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind junge, innovative Unternehmen. Förderfähig sind Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) und eingetragene Genossenschaften (eG). Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie eine Kapitalbeteiligung durch einen Investierenden anstreben, der den Zuschuss für Wagniskapital nutzen möchte. Damit die Anteile, die der Investierende an dem Unternehmen erwirbt, bezuschusst werden können, muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen darf - gerechnet vom Tag seiner Gründung - nicht älter als sieben Jahre sein. Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister.
- Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen im Sinne der EU-Kommission sein (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Es muss also weniger als 50 beschäftigte Personen (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sein (Amtsblatt der EU 2014 C 249/01 in der Fassung der Mitteilung der EU-Kommission (C 224/2) vom 08.07.2020 beziehungsweise der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt EU L 187/1) vom 26. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (Amtsblatt L 270/39 v. 29. Juli 2021)).
- Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, werden grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft.
- Das Unternehmen darf an keinem regulierten Markt gelistet sein oder ein solches Listing vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass das Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Befindet sich das Unternehmen im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens und wird somit beherrscht, so muss das herrschende Unternehmen ebenfalls die vorhergehend genannten Voraussetzungen erfüllen, mit der Ausnahme, dass es älter als sieben Jahre sein darf. Zudem muss das herrschende Unternehmen seinen Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben. Ein Unternehmen gilt auch dann als beherrscht, wenn in Verträgen und evtl. vorhandenen Nebenabreden Vereinbarungen getroffen wurden, die dazu führen, dass das Unternehmen ökonomisch nicht mehr unabhängig ist.

Das Unternehmen muss zudem im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ende der Mindesthaltungsdauer der Anteile durch den Investierenden (drei Jahre nach Anteilserwerb, der Anteilserwerb erfolgt durch Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages/Beitrittserklärung oder durch die Wandlung eines Wandeldarlehens) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und mindestens eine Zweigniederlassung, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, oder eine Betriebsstätte, die im Gewereregister eingetragen ist, in Deutschland haben.

- Das Unternehmen und seine Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte müssen fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einem innovativen Geschäftsfeld (eine abschließende Liste der förderfähigen Branchen ist unter Punkt 1 b dieses Merkblattes aufgeführt).
- War das Unternehmen zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Anteilserwerb seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, danach muss es fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.

Des Weiteren gelten folgende Vorgaben:

- Das Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Es muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe bzw. durch das Wandeldarlehen erhalten hat, bis spätestens zwei Jahre nach Anteilsausgabe (bzw. nach Abschluss des Darlehensvertrages im Falle eines Wandeldarlehens) für eine Geschäftstätigkeit in einem innovativen Geschäftsfeld eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorangegangener Jahre ausgeglichen werden.
- Das Unternehmen muss durch die Anteilsausgabe bzw. durch das Wandeldarlehen über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt, das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investierenden beim BAFA von außen zugeführt werden. Es dürfen zum Beispiel keine zuvor bestehenden Kredite des Investierenden an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen (die vor der Antragstellung bestanden haben) in Eigenkapital gewandelt werden.
- Bei den durch den Investierenden erworbenen Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft handeln. Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Es dürfen nicht lediglich bestehende Anteile eines/einer anderen Gesellschafters/Gesellschafterin oder Aktionärs/Aktionärin übernommen werden. Zwischen dem Investierendem und dem Unternehmen dürfen keine das Risiko mindernden Vereinbarungen geschlossen werden.
- Nicht förderfähig ist die Ausgabe von Vorzugsaktien.

b) Liste der innovativen und somit förderfähigen Branchen sowie alternative Innovativitätsnachweise

Folgende Branchen gelten im Sinne der Maßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ als innovativ und somit bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen als förderfähig:

- 13.96 Herstellung von technischen Textilien
- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 25.6 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung, Mechanik
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“ und 30.4 „Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen“)
- 32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 35 Energieversorgung
- 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

63	Informationsdienstleistungen
71	Architektur-/ Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
73	Werbung und Marktforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
77	Vermietung beweglicher Sachen (ohne 77.4 „Lizenzvergabe und Verwertung“)
86.9	Sonstiges Gesundheitswesen
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

Die (hauptsächliche) Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist im Antragsformular in der vierstelligen Wirtschaftsklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) anzugeben.

Ein Unternehmen außerhalb dieser Branchen gilt ebenfalls als innovativ, wenn es mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Unternehmen ist Inhaber eines **Patents**, das im direkten Zusammenhang mit dem Geschäftszweck des Unternehmens steht und dessen Erteilung maximal 15 Jahre zurückliegt. Das Patent muss vom Europäischen Patentamt oder einem Patentamt eines EU-Mitgliedstaates erteilt worden sein.
- Das Unternehmen hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine **Förderung** einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erhalten, mit der ein Forschungs- oder Innovationsprojekt im Unternehmen unterstützt wurde. Der Förderbescheid/die Förderzusage darf nicht widerrufen und die Förderung nicht zurückgezahlt worden sein.
- Das Unternehmen ist in den zwei Jahren vor Antragstellung bei der Gründungsvorbereitung über die Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „**EXIST Gründerstipendium**“ und „**EXIST Forschungstransfer**“ oder vergleichbare Programme der Länder (wie z.B. Flügel, Junge Innovatoren) gefördert worden und der Geschäftszweck des Unternehmens steht in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt. Der Förderbescheid/ die Förderzusage darf nicht widerrufen worden sein.
- Das Unternehmen hat in den zwei Jahren vor Antragstellung einen auf der Homepage des BAFA aufgeführten Innovationspreis erhalten.
- Dem Unternehmen wird anhand eines **externen unabhängigen Kurzgutachtens** bescheinigt, dass es innovativ ist. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn das Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Prozesse entwickelt, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und das Risiko eines technischen Misserfolges in sich tragen, sowie mit dem vom Unternehmen verfolgten Geschäftszweck in direktem Zusammenhang stehen. Es werden ausschließlich Kurzgutachten akzeptiert, die von einem auf der Homepage des BAFA aufgeführten Gutachter angefertigt wurden. Das Kurzgutachten kann erst nach erfolgter Antragstellung und nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des BAFA in Auftrag gegeben werden. Hinsichtlich der schriftlichen Aufforderung zur Auftragsvergabe steht dem BAFA ein Ermessen zu. Auch bei einer Zuordnung zu einer innovativen Branche (unter 1b), kann das BAFA im Einzelfall die Erforderlichkeit eines externen Gutachtens feststellen. Die im Kurzgutachten festgestellte Innovativität wird für maximal ein Jahr bescheinigt. Anschließend ist gegebenenfalls ein neues Kurzgutachten nach erfolgter Aufforderung durch das BAFA in Auftrag zu geben. Die Kosten für die Erstellung des Kurzgutachtens werden von der Bundesregierung übernommen.

Ausgeschlossen von der Förderung – auch bei Erfüllung der unter a - d genannten Kriterien – sind in jedem Fall Unternehmen, die den Branchen 05 (Kohle- und Bergbau), 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung), 25.4 (Herstellung von Waffen und Munition), 30.1 (Schiffs- und Bootsbau) oder 30.4 (Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen) angehören.

2) Gegenstand der Antragstellung

Im Rahmen der Antragstellung wird jungen, innovativen Unternehmen durch das BAFA die Förderfähigkeit im Rahmen von INVEST bescheinigt. Diese Bescheinigung kann zusammen mit dem Förderfähigkeitslogo und Informationen über den Zuschuss für die Akquise von Investierenden eingesetzt werden. Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Anteile, die ein Investierender an dem Unternehmen erwirbt, durch das BAFA bezuschusst werden können. Ein Investierender muss den Antrag auf Bewilligung des Zuschusses zeitlich grundsätzlich nach dem Unternehmen stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investierende). Der Ausnahmefall ist unter Punkt 3 b dieses Merkblattes beschrieben.

3) Antragsverfahren

a) Allgemeine Regelungen

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit ist vom Unternehmen ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden. Anschließend sind die erforderlichen Nachweise beim BAFA einzureichen. Es besteht die Möglichkeit sich bei der Antragstellung zu authentifizieren (ELSTER), um die elektronische Kommunikation mit dem BAFA über dieses Konto zu nutzen. Weitere Informationen zur Authentifizierung sind im Antragsformular zu finden.

Als Nachweisdokumente sind einzureichen:

- Aktueller Handelsregisterauszug bzw. Genossenschaftsregisterauszug (nicht älter als ein Monat).
- Aktueller Handelsregisterauszug der Zweigniederlassung bzw. Gewerbeanmeldung der Betriebsstätte bei Unternehmenssitz außerhalb Deutschlands.
- Bei Patenterteilung eine Kopie des Deck- bzw. Titelblattes der Patentschrift.
- Bei erhaltener Förderung für Forschung und Innovation eine Kopie des Bewilligungs- bzw. Zusagebescheides, aus dem hervorgeht, dass sich die Förderung auf ein Forschungs- oder Innovationsprojekt bezieht.
- Bei einer erhaltenen Förderung durch EXIST oder vergleichbare Programme der Länder eine Kopie des Bewilligungs- bzw. Zusagebescheides.

Die Einreichung der Nachweise erfolgt grundsätzlich über den vom BAFA bereitgestellten Uploadbereich. Hierfür erhalten Antragstellende nach der Bestätigung der Antragstellung eine weitere E-Mail in der die Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Alternativ können die Nachweise postalisch eingereicht werden.

Weitere Nachweise können im Bedarfsfall vom BAFA angefordert werden.

Anträge, die formlos, unter Verwendung anderer Formulare, unvollständig oder nicht auf dem oben beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge.

Das BAFA erteilt dem Unternehmen auf der Basis des vollständigen Antrages einen Bescheid über die Feststellung der Förderfähigkeit. Der Bescheid ist zwölf Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann vom Unternehmen bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden. Werden einzelne Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt ein ablehnender Bescheid des BAFA.

Das BAFA trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen.

b) Spezielle Regelungen

Im Antragsverfahren zur Feststellung der Förderfähigkeit wird zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung eines Investierenden an der Gründung eines Unternehmens unterschieden.

Beteiligung des Investierenden an einem bestehenden Unternehmen

Bei der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen, muss das Unternehmen seinen Antrag zeitlich vor dem des Investierenden stellen. Die Antragstellung muss zudem vor der Unterzeichnung der Verträge zur Investition durch den Investierenden sowie vor Zahlung der Investitionssumme an das Unternehmen erfolgen.

Beteiligung des Investierenden an einer Unternehmensgründung

Bei der Beteiligung des Investierenden an einer Unternehmensgründung muss zuerst der Investierende einen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investierende). Erst danach und somit auch nach Abschluss der Verträge ist vom Unternehmen der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen erklären, dass es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, bei dem ein an der Gründung beteiligter Investierender den Erwerbszuschuss beantragt hat, handelt. Zudem muss die Vorgangsnummer des beteiligten Investierenden angegeben werden. Der vollständige Antrag des Unternehmens (inklusive Handelsregisterauszug) muss in einem solchen Fall spätestens drei Monate nach Antragstellung durch den Investierenden beim BAFA vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

4) Höhe und Umfang der Förderung

Pro Unternehmen können Anteilsausgaben im Wert von bis zu 3 Mio. Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt 15 % des Ausgabepreises der Anteile und wird an den antragstellenden Investierenden ausbezahlt. Pro Unternehmen können pro Kalenderjahr insgesamt maximal 450.000 Euro an Zuschüssen bewilligt werden. Die Bemessungsgrundlage ist der Ausgabepreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Es wird der in den Verträgen zur Investition genannte Betrag herangezogen. Im Falle der Wandlung eines Wandeldarlebens wird der tatsächlich gewandelte Betrag herangezogen. Die Beteiligung des Investierenden muss dabei mindestens 10.000 Euro betragen. Bei einer Investitionssumme von über 333.333,33 Euro (je investierender natürlicher Person) beschränkt sich die Förderung auf diese 333.333,33 Euro. Für den darüber liegenden Anteil der Investition kann keine Förderung mehr gewährt werden. Die maximale Fördersumme pro Investierendem (natürliche Person) beträgt 100.000 Euro. Das Unternehmen darf bisher (einschließlich der Finanzierungsrunde mit der INVEST-geförderten Beteiligung) nicht mehr als 15 Mio. Euro an Risikokapital erhalten haben.

5) Sonstige Bestimmungen

Das Unternehmen ist verpflichtet im Falle einer im Rahmen mit INVEST bezuschussten Investition dem BAFA nach dem Anteilserwerb jährlich durch Erklärung nachzuweisen, dass die förderfähigen Voraussetzungen nach der Richtlinie unverändert fortbestehen, die geförderten Anteile noch von dem Investierenden gehalten werden und das gezahlte Agio nicht wieder an den Investierenden zurückgezahlt wurde.

Das Unternehmen ist verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Förderprogramms bezuschussten Investition angefallenen Belege sind vom Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung der relevanten Verträge) aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das BAFA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Investierenden zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

Die Kommunikation mit dem BAFA und den deutschen Behörden, die Antragstellung und das Bewilligungsverfahren erfolgen in deutscher Amtssprache. Alle von den Antragstellern beizufügenden Nachweise sind ebenfalls in deutscher Sprache zu erbringen. In die deutsche Amtssprache übersetzte Dokumente sind amtlich beglaubigt vorzulegen.

6) Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung & Finanzierung/INVEST – Zuschuss für Wagniskapital](http://www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung%20&%20Finanzierung/INVEST%20-%20Zuschuss%20f%C3%BCr%20Wagniskapital) veröffentlicht. Dieses Merkblatt gilt für alle ab dem 01.03.2024 gestellten Anträge.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 411

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1964

Stand

01.03.2024

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.